Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB in Verbindung § 11 HENatG)

I) Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Entfällt für die vorliegende Planung

II) Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB)

- Erhalt der frischen, nitrophil geprägten, Ruderalflur entlang des Münschbaches und des Wiesenweges (Funktion als Flächenpuffer)

Zu Beginn der Bauarbeiten ist der genannte Flächenkomplex (gewässerparalleler Streifen, Breite 7 m) als **‚zu erhalten'** zu kennzeichnen und unbedingt gegen Inanspruchnahme zu schützen (Austrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschilderung o.ä.). Neben dem Flächenschutz an sich, kann dadurch auch eine Abstands-/Pufferfläche zum FFH-Gebietsrand geschaffen werden. An dieser Stelle wird daher nochmals daraufhingewiesen, dass die Ufergehölze zum FFH-Gebiet rechnen und Beeinträchtigungen strengstens zu vermeiden sind.

III) Maß und Art der Bäume und Sträucher auf der öffentlichen Freifläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf der öffentlichen Freifläche kann nur straßenparallel im Westen (Bäume), sowie im Nord- und Südosten (Strauchhecken) erfolgen. Als Pflanzgut sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen.

Im folgenden wird eine Auswahlliste standortgerechter Bäume und Sträucher für die Freiflächengestaltung angegeben:

Bäume		*Sträucher*	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Ligustrum vulgare	Liguster
Betula pendula	Birke	Prunus spinosa	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa arvensis	Feldrose
Castanea sativa	Ess-Kastanie	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Tilia cordata	Winter-Linde		

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:

Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware

Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm

Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm

Pflanzhinweise:

Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen;

Die Pflanzdichte beträgt bei Hochstraucharten 1 Stück/2m², bei Niederstraucharten 1 Stück/m²

Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen.

Bei der Pflanzung tiefwurzelnder Bäume an der westlichen Gebietsperipherie ist ein Abstand von 2,5 m zu den hier liegenden Versorgungsleitungen einzuhalten, ansonsten sind zwingend Schutzmaßnahmen durchzuführen (Leitungs- und Baumschutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über *Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*)

IV) § 87 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Ballschutzgitter bis maximal 5,0 m Höhe zulässig. Zwingend anzulegen sind diese Schutzeinrichtungen im Westen und Norden (auch als Abgrenzung zur Straße und zum FFH-Gebiet); im Süden erscheint zumindest ein streckenweiser Bau sinnvoll, die Ostseite kann offen bleiben. Der bodennahe Bereich (bis 10 cm) ist derart zu gestalten, dass er für Kleinsäuger durchlässig bleibt und Austauschbewegungen nicht unterbunden werden (gröbere Maschung oder entsprechender Bodenabstand der Gitter)

V) § 87 (1) Nr. 5 HBO: Befestigung der Freiflächen

Zugang und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugen-Pflaster, Öko-Pflaster) zu befestigen.

VI) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Kompensationskonzept sieht als aktive Maßnahmen neben der Pflanzung von Heckenzügen, Einzelbäumen und der Einsaat der verbleibenden Freifläche als Kräuterwiese, die Schaffung einer innerörtlichen Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse vor. Da die Gemeinde Rimbach selbst Eigentümer der Fläche und Bauherr des Vorhabens ist, sind vom kommunalen Umweltamt oder einem beauftragten Büro unter Berücksichtigung von Kapitel III) Pflanzpläne für die Gehölzflächen des Freiflächenanteils zu erstellen. Die genannte Artenhilfsmaßnahme entspricht den fachlichen Anforderungen der zu fördernden Tiergruppe und ist gemäß der nachfolgenden Maßnahmenbeschreibung umzusetzen:

Artenhilfsmaßnahme

Bezeichnung: Gemeinde Rimbach, Ortsteil Zotzenbach, Steinbühl 11

Größe: nicht flächenwirksam

Zuordnung: kompensiert den verbleibenden Ausgleichsbedarf des Eingriffs auf Flurstück 72/1 (Flur 2) Gemeinde Rimbach, OT Zotzenbach

Bestand:

Entwicklungsziel: Schaffung eines Fledermausquartiers im innerörtlichen Bereich (insbesondere für Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*; Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Vorkommen sind für den Umgebungsbereich durch den Verfasser belegt)

Maßnahme: Die Artenhilfsmaßnahme wird in der nachstehend beschriebenen Art und Weise durchgeführt:

- **Bauweise:** Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Abschlussverschalung; in jedem Fall d nach unten offen, damit Fledermäuse einfliegen können; der Verschalungsbereich (Dreieck) hat eine Basisbreite von 2,60 m und eine maximale Höhe (Mitte) von 1,60 (Gesamtfläche: etwa 4,5 m²)
- **Kalkulation:** Gesamtfläche ca. 4,5 m² (doppelschalig);
  Material (Dübel, Latten, Bretter, Schrauben): 20,00 €/m² für 9,00 m²; wegen Überlappung/Verschnitt Ansatz mit Faktor 1,3 = 12,0 m² (gerundet): 240,00 €

  Arbeitslohn (2 Personen, je 20 Stunden – Schreiner und Hilfskraft): 30,00 €/Std; Gesamtlohnsumme 1.200,00 €

  Gerüst (Pauschalgebühr): 360,00 €

  Gesamtkosten: 1.800,00 € (Summe entspricht bei einem Ansatz von 0,35 €/BWP 5.143 Biotopwertpunkten)

Naturnahe Kräuterwiese

Bezeichnung:	Gemeinde Rimbach, Ortsteil Zotzenbach, Flurstück 72/1 (Flur 2)
Größe:	541 m²
Zuordnung:	kompensiert einen Teil des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichsbedarfes des Eingriffs im Plangebiet selbst
Bestand:	Ackerfläche
Entwicklungsziel:	Schaffung einer naturnahen und artenreichen Kräuterwiese
Maßnahme:	um der geplanten Kräuterwiese einen längeren Bestand und bessere Entwicklungsvoraussetzungen zu geben, wird der nährstoffreiche Ackerboden oberflächlich abgetragen (ca. 20 cm) und gegen mageren skelettreichen Boden ausgetauscht; die einzusetzende Saatgutmischung ist an diese veränderten Standortbedingungen anzupassen und dementsprechend im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen

VII) Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten in der Gebietsnachbarschaft, bzw. zur Verbesserung der zooökologisch wirksamen Standortbedingungen, werden hier Maßnahmen aufgeführt, die über die allgemeinen gestalterischen Maßnahmen bei der Entwicklung der Ausgleichskonzeption hinausgehen:

- Einsatz von Natriumdampfhochdrucklampem (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (*verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung, Teilabschirmung zur freien Landschaft*).

- bei den Gehölzpflanzungen sind **unbehandelte Pflanzpfähle** (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

VIII) Hinweise:

Die nachfolgend genannten ökologische Forderungen stellen Empfehlungen dar:

- Keine Verwendung von Auftausalzen und Herbiziden auf öffentlichen Flächen

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 16. Januar 2008

Dr. Jürgen Winkler

Bebauungsplan ‚Im Braunerts'

Gemeinde Rimbach – OT Zotzenbach

Begründung mit Umweltbericht

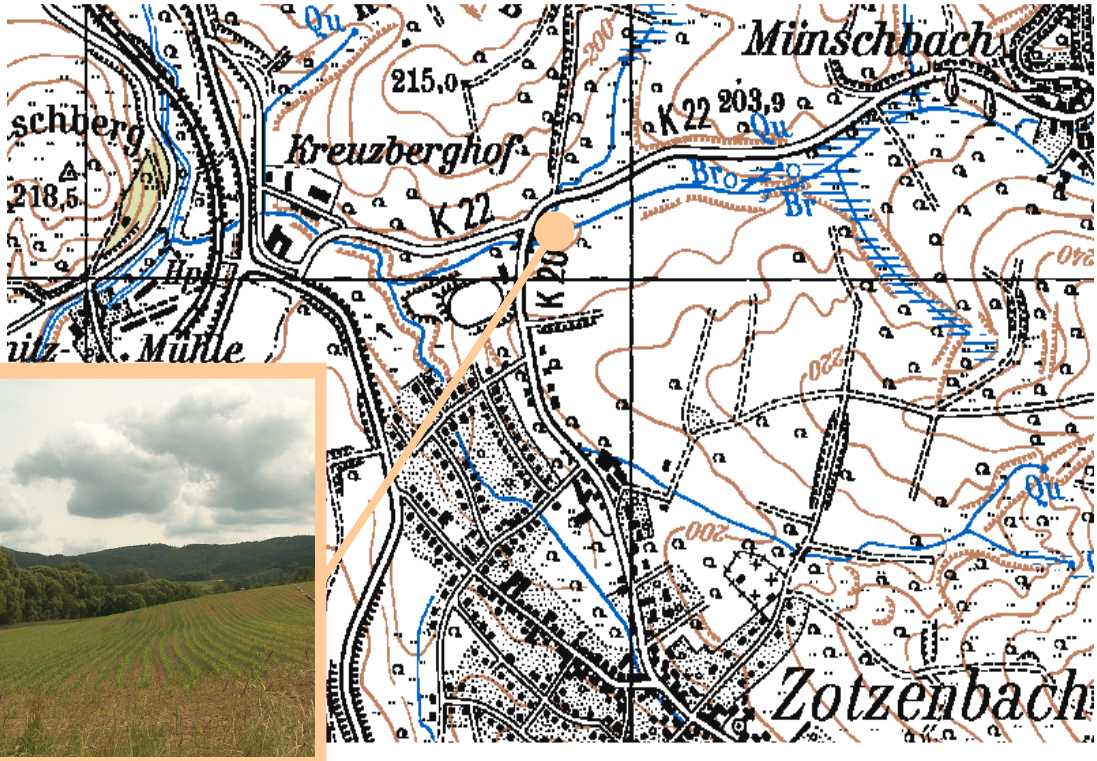

Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - Fax: 06253/85821

Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Städtebauliche Konzeption 8

I.1 Grundlagen 8
I.1.1 Anlass der Planung 8
I.1.2 Verfahrenshistorie 9
I.1.3 Geltungsbereich der Satzung 10
I.1.4 Planungsvorgaben 10
I.1.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung 10

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes 11
I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 11
I.2.2 Bauweise und Höhe der baulichen Anlagen 12
I.2.3 Stellplätze 12
I.2.4 sonstige Festsetzungen 12

I.3 Infrastruktur 13

I.4 Boden 13

I.5 Wasser 13

I.6 Natur, Landschaft und Landschaftspflege 14

Teil II: Umweltbericht 15

II.1 Einleitung 15
II.1.1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 15
II.1.2 Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen 15
II.1.3 Untersuchungsmethodik 16

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestand-Teile im Einwirkungsbereich des Vorhabens 17
II.2.1 Lage 17
II.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten 17
II.2.3 Schutzgut *Boden* 18
II.2.4 Schutzgut *Klima* 18
II.2.5 Schutzgut *Wasser* 19
II.2.6 Schutzgut *Arten und Biotope* 20
II.2.7 Schutzgut *Landschaft* 21
II.2.8 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* 22
II.2.9 Schutzgut *Mensch* 22
II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 22

II.3 Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen 23
II.3.1 Schutzgut *Boden* 23
II.3.2 Schutzgut *Klima* 23
II.3.3 Schutzgut *Wasser* 24
II.3.4 Schutzgut *Arten und Biotope* 24
II.3.5 Schutzgut *Landschaft* 25
II.3.6 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* 25
II.3.7 Schutzgut *Mensch* 25
II.3.8 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes 26
II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 27
II.3.10 Monitoring 29
II.3.11 Zusammenfassung 29

Anhang 30

Anlage: Natura 2000-Prognose

Teil I - Städtebauliche Konzeption

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Für den Bau des Sportplatzes Zotzenbach wurde auch die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes dieses Ortsteils benötigt. Eine Ersatzschaffung wurde bereits damals in Aussicht gestellt. Zwischenzeitlich bestand für die Gemeinde Rimbach die Möglichkeit ein geeignetes Grundstück - Flurstück Nr.72/1 - in unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Sportgeländes zu erwerben und somit die Anlage eines Bolzplatzes zu realisieren. Die Nutzung des Sportplatzes für Nichtvereinsmitglieder ist gerade nach der erfolgten Herrichtung als Kunstrasenplatz nur schwer möglich. Die Notwendigkeit eines Bolzplatzes – als Ergänzung zu der bestehenden Sportanlage - wird daher als wichtiger Beitrag zur Integration benachteiligter Gruppen in Zotzenbach eingestuft und dient eindeutig der Förderung des Breitensports und dem Gemeinwohl.

Im Zuge des Bolzplatzbaues ist es weiterhin möglich, parallel zur bestehenden Straße (Steinbühl) eine Stellplatzfläche anzulegen und somit in diesem Bereich die Möglichkeiten zum geregelten Parken zu verbessern, was zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Straßenabschnitt – gerade bei Sportveranstaltungen – beiträgt.

I.1.2 Verfahrenshistorie

In Entsprechung der Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB) wurden die Verfahrensschritte – wie nachstehend aufgelistet – durchgeführt. Die Durchführung basiert auf den entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretung.

11. Juli 2006 Beschluss zur **Aufstellung des Bebauungsplanes** ‚Im Braunerts', Gemeinde Rimbach, OT Zotzenbach und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

01. Februar 2007 **ortsübliche Bekanntmachung** der zuvor genannten Beschlüsse unter Angabe des Auslegungszeitraumes und -ortes

19. Februar 2007 (bis einschließlich 29. März 2007) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Planungskonzeption für die Dauer von vier Wochen um den Ortsbürgern die Möglichkeit zur Unterrichtung und zur Einbringung ihrer Anregungen und Bedenken zu geben

21. Februar 2007 **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben gleichen Datums

30. März 2007 **Stichtag der** eingeräumten **Abgabefrist** für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange

17. September 2007 **ortsübliche Bekanntmachung** der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Angabe des Auslegungszeitraumes und -ortes

25. September 2007 (bis einschließlich 26. Oktober 2007) **öffentliche Auslegung** des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB

19. Dezember 2007 **Satzungsbeschluss** durch die Gemeindevertretung nach vorangegangener Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

I.1.3 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 72/1, Flur 2 in der Gemarkung Zotzenbach. Die Flächengröße beträgt 2.238 m².

Die naturschutzfachliche Kompensation erfolgt durch Ersatzmaßnahmen im Ortsteil Zotzenbach, Steinbühl 11.

I.1.4 Planungsvorgaben

In der aktuell rechtskräftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist das Plangebiet Teil eines als *‚Fläche für das Gemeinwohl (Gm - sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen, hier: Freianlage)'* dargestellten und mit dem Kürzel *‚Zo 7'* belegten Areals.

Abbildung 1:
Auszug aus dem Planteil des FNP der Gemeinde Rimbach

Der Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Rimbach macht für den Planbereich keine restriktiven Aussagen und ist hier mit den Zielvorgaben des FNP abgestimmt.

I.1.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage. Die Entfernung zum aktuell ausgebildeten Siedlungsrand beträgt mindestens 105 m, zum planungsrechtlich ausnutzbaren Siedlungsrand (Geltungsbereich ‚WA' des Bebauungsplanes ‚Sportplatz Zotzenbach' von 1985) immerhin noch 95 m.

In westlicher Gegenlage befindet sich das Sportgelände des Ortsteils Zotzenbach.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Flächennutzung ist der Bau eines **Bolzplatzes** vorgesehen.

Begriff

Ein Bolzplatz ist eine in der Regel unbefestigte Fläche, deren Zweckbestimmung in der spielerischen und sportlichen Betätigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt. Bolzplätze sind mit den für ihre Zweckbestimmung erforderlichen baulichen Einrichtungen ausgestattet. Zu diesen zählen:

- Fußballtore
- seitliche Abgrenzungen
- Ballfanggitter

Bolzplätze zählen nicht zu den Kinderspielplätzen*;* dies ergibt sich bereits aus der Zweckbestimmung.

Planungsrechtliche Grundlagen

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht fällt ein Bolzplatz unter den Begriff der Anlage für sportliche Zwecke. Er zählt aber nicht zu den Sportstätten im Sinne der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung, so daß diese auf Bolzplätze nicht unmittelbar angewandt werden kann.

Auf einer – wie im vorliegenden Fall - im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche ist ein Bolzplatz zulässig, wenn die Zweckbestimmung dieser Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - *Flächen für Gemeinbedarf, sowie Sport- und Spielanlagen* - definiert ist.

Unbefestigte Bolzplätze mit baulichen Einrichtungen wie Tore, Ballfanggitter o.ä. sind zwar keine baulichen Anlagen, werden diesen jedoch gleichgestellt und unterliegen somit den Anforderungen des Bauordnungsrechtes (§ 2 Abs. 1 HBO)

<u>Bauordnungsrechtliche Anforderungen:</u>

- Bolzplätze gelten als bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1, Nr. 3 HBO)
- Tore und Ballfanggitter sind standsicher auszubilden (§ 11 HBO)
- Fäulnis und Korrosionsschäden an Toren und Ballfanggittern sind durch Schutzanstriche zu vermeiden (§ 12 HBO)
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten Bolzplätze im Nahbereich von Straßen eine Einfriedung erhalten (§ 15 HBO)
- Im Übergangsbereich zu tieferliegenden Flächen ist eine Umwehrung anzubringen (§ 35 HBO)

Einzuhaltende Abstände:

- 7 m bis zur Terrasse vor den Wohnräumen (Rücksichtnahmegebot)
- 11 m bis zu einem Arbeitszimmer (Rücksichtnahmegebot)
- nicht weiter als 800 m von der Ortslage entfernt (Akzeptanzproblem)

I.2.2 Bauweise und Höhe der baulichen Anlagen

Vorgesehen ist die Errichtung einer unbefestigten Spielfläche. Die bespielbare Fläche hat eine Größe von 20,0 m x 40,0 m. Das angesetzte Maß entspricht damit den normierten Maßen der Sportverbände für Kleinfeldfußball. Außerdem entspricht dieses Maß noch den Regelgrößen für Kleinfeldhandball und Kleinfeldhockey.

Die Sicherheitszone wurde umläufig mit 2,0 m festgelegt und ist damit etwas größer als es das Regelwerk vorschreibt (1,0 m an der Längsseite, 2,0 m an der Stirnseite). Die Nettofläche (bespielbare Fläche) beträgt demnach 800 m², bei einer benötigten Bruttofläche (Spielfläche inclusive Sicherheitszone) von 1.196 m².

Die räumliche Orientierung erfolgt in der Weise, dass ein Abstand zu dem hier verlaufenden Münschbach (Gewässerrandstreifen) von 10 m eingehalten wird. Im Westen wird ein Abstand zur Straße (Steinbühl) von mindestens 5 m eingehalten. Diese Fläche sollte ebenfalls befestigt werden (Schotter, wassergebundene Decke o.ä.) und kann somit Stellplatzfunktion übernehmen (vgl. I.2.3).

Zur Herstellung der benötigten ebenen Spielfläche sind Erdarbeiten – vor allem Abgrabungen – notwendig.

Ballfanggitter werden sowohl an der West- und Nordseite über die jeweils gesamte Feldlänge/-breite benötigt, im Süden ist zumindest eine Teilinstallation notwendig(Südwesthälfte). Die Höhe der Ballfanggitter beträgt maximal 5,0 m; Bezugspunkt ist hier das Niveau des fertiggestellten Spielfeldes.

I.2.3 Stellplätze

Der Bereich zwischen Straße (Steinbühl) und westlichem Spielflächenrand wird als Stellplatzfläche hergestellt. Die Tiefe dieses Geländestreifens beträgt mindestens 5,0 m. Bei einer Länge von 40,0 m können hier 12 Stellplätze hergestellt werden.

I.2.4 sonstige Festsetzungen

Um auch notwendige naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange in gebührendem Maß berücksichtigen zu können wurden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplan übernommen. Eine eingehende Darstellung und Erläuterung dieser Maßnahmen erfolgt in dem anliegenden Umweltbericht (Teil II der Entwurfsbegründung).

I.3 Infrastruktur

Erschließung
Die Erschließung ist über die vorhandene, im Westen angrenzende Straße – Steinbühl – gewährleistet. Neue Erschließungstrassen sind nicht notwendig.

Ver- und Entsorgung
Für die geplante Flächennutzung sind nach derzeitigem Planungsstand keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig. Im Bedarfsfall kann jedoch direkt an das in der Straßenparzelle liegende kommunale Wasserversorgungs- und Abwassernetz angeschlossen werden.

I.4 Boden

Belastungssituation
Für das Plangebiet sind der Gemeinde Rimbach keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Bodenordnende Maßnahmen
Eine Baulandumlegung nach BauGB ist derzeit nicht vorgesehen. Das Grundstück befindet sich vollflächig im Besitz der Gemeinde Rimbach.

Weitere Ausführungen zum Schutzgut ‚Boden' finden sich in *Teil II – Umweltbericht (Kapitel II.2.3 und II.3.1)* der Entwurfsbegründung

I.5 Wasser

Oberflächenwasser
Das Plangebiet grenzt im Norden an die Parzelle des Münschbaches an. Fließ- oder Stillgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Abfluss von Oberflächenwasser erfolgt direkt in den Vorfluter.

Grundwasser
Das Plangebiet berührt keine wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzzonen. Baulich sind keine Eingriffe geplant, die den hier herrschenden Grundwasserhorizont anschneiden

Weitere Ausführungen zum Schutzgut ‚Wasser' finden sich in *Teil II – Umweltbericht (Kapitel II.2.5 und II.3.3)* der Entwurfsbegründung

I.6 Natur, Landschaft und Landschaftspflege

Den Belangen weiterer umweltrelevanter Aspekte, insbesondere denen des Natur- und Landschaftsschutzes, wird in dem anliegenden Umweltbericht (Teil II der Entwurfsbegründung) Rechnung getragen.

Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffswirkungen des Vorhabens auf seine Umwelt enthält der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen. Die detaillierte Erläuterung und Darstellung dieser Maßnahmen und Festsetzungen erfolgt ebenfalls im anliegenden Umweltbericht (Teil II der Entwurfsbegründung).

Weitere Ausführungen zum Schutzgutkomplex ‚Natur und Landschaft' finden sich in *Teil II – Umweltbericht (Kapitel II.2.6, II.2.7 und II.3.4, II.3.5)* der Entwurfsbegründung.

Teil II - Umweltbericht

II.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB wird für den Bebauungsplan ‚Im Braunerts' der Gemeinde Rimbach – OT Zotzenbach eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen und hierzu das umweltrelevante Abwägungsmaterial im folgenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt.

II.1.1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf die Prüfung von Planungsalternativen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Basis des Flächennutzungsplanes musste in diesem Fall verzichtet werden, da nur hier die Möglichkeit der Verknüpfung mit der bestehenden Sportanlage und deren Nebeneinrichtungen gegeben ist..

II.1.2 Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen

- Der rechtskräftige FNP weist den für die Bebauung vorgesehenen Bereich als , *Fläche für das Gemeinwohl (Gm - sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen, hier: Freianlage)'* aus.
- dto. folgt der abgestimmte Entwurf des Landschaftsplanes für das Plangebiet dieser Ausweisung
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB')* gemäß § 27 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Strukturen vorhanden die als ‚*Naturdenkmäler (ND)*' gemäß § 26 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Naturschutzgebiete (NSG)*' gemäß § 21 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Die Novellierung des Landschaftsschutzgebietes ‚Bergstraße-Odenwald' spart die überplante Fläche zum überwiegenden Teil aus; allein ein 10 m breiter, gewässerparalleler Streifen (Gewässerrandstreifenfunktion) des Plangebietes liegen liegt formal im *‚Landschaftsschutzgebiet (LSG)'* gemäß § 24 HENatG
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete, die gemäß § 31 HENatG als *geschützter Biotop* zu klassifizieren sind.
- Das Plangebiet umfasst oder berührt kein Gebiet das nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) klassifiziert ist
- Das Plangebiet berührt ein Gebiet das nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) klassifiziert ist: im Norden grenzt ein kleiner Abschnitt des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche' an; da dieser Gewässerabschnitt formal noch dem Außenbereich zugeordnet werden muss, rechnet hier auch noch beidufrig ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen zum Geltungsbereich des FFH-Gebietes; der rechtskräftige FNP stellt ist diesem Bereich einen entsprechenden Geländestreifen dar (vgl. Abbildung S. 6), so dass keine direkte, flächige Betroffenheit entsteht. Die anliegende Natura 2000-Prognose bestätigt zudem die Unerheblichkeit des Vorhabens für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und der darin lebenden, wertgebenden Arten.

- Das Plangebiet berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete der Gemeinde Rimbach; dies umfasst die Schutzzonen I, II und III; das Plangebiet liegt innerhalb der beantragten WSZ III für den Brunnen Neuhaus der Gemeinde Mörlenbach
- Im Plangebiet sind keine ausgewiesenen und rechtlich festgesetzten Retentionsräume vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Ensembles vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

II.1.3 Untersuchungsmethodik

- Die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen (Stand September 2006) wurden vor Ort kartiert und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. Orientierung mittels Luftbildauswertungen konkretisiert. Auf eine Einmessung mittels mobilem GPS wurde angesichts der homogenen Gebietsstruktur und dem Fehlen von Gehölzstrukturen verzichtet
- Floristische Kartierung der Grünlandflächen zur besseren vegetationskundlichen Eínordnung der Grünlandgesellschaften (Frühjahr 2006)
- angesichts der homogenen Gebietsstruktur, dem Fehlen von Gehölzstrukturen und der hohen Intensität der Flächennutzung wurde auf die systematische Erfassung der lokalen Fauna verzichtet; die Flächenbewertung stützt sich in diesem Fall allein auf die Daten des Landschaftsplanenwurfs und Spontanbeobachtungen
- Verbal-argumentative Bewertung der Eingriffs- und Maßnahmenwirkung auf die betroffenen Schutzgüter
- Rechnerische Bilanzierung gemäß der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand: 01. September 2005)

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine etwa 0,2 ha große Fläche in der Gemeinde Rimbach, Gemarkung Zotzenbach. Das Planungsgebiet befindet in Flur 2 und umfasst das Flurstück 94/7, sowie Teile des Flurstücks 72/1. Der Anteil der nicht im Plangebiet erbringbaren naturschutzrechtlichen Kompensation erfolgt als Ersatzmaßnahme in Zotzenbach, Steinbühl 11. Im Rahmen des Kompensationskonzeptes werden hier unter Anwendung von § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der KV in Verbindung mit der Anlage 2 Kapitel 4.2 dieser Verordnung funktional wirkende Artenschutz-/Artenilfsmaßnahmen geplant und festgesetzt. Die beanspruchte Gebäudefläche befindet sich in privatem Eigentum, die Zustimmung des Eigentümers liegt der Gemeinde vor.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Zotzenbach in Gegenlage zu der bestehenden Sportanlage Zotzenbachs. Das überplante Gebiet liegt im Talraum des Münschbaches und wird im Süden durch die ansteigende Talflanke von der bestehenden Ortslage abgeschirmt. Der Abstand zum existenten Ortsrand beträgt 105 m, wobei planungsrechtlich noch eine geringflächige Ausdehnung der Siedlungsfläche möglich ist. Der Abstand zwischen Wohnbebauung und Bolzplatz reduziert sich dann auf 95 m. Das Plangebiet bewegt sich zwischen einem Höhenniveau von 200 m ü. NN bis etwa 203 m ü. NN im äußersten Süden des Planungsgebietes.

II.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Vorderen Odenwald und hier noch zur Untereinheit Weschnitztal (145.3 nach KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988) an deren nordwestlicher Peripherie die Fläche liegt. Die westlich benachbarte Untereinheit ist der Juchhöh-Odenwald (145.2 nach KLAUSING) Der Vordere Odenwald ist der gegenüber der Rheinebene tektonisch herausgehobene und im Unterschied zum Sandsteinodenwald hier freigelegte Grundgebirgsstock des Odenwaldes. Der Vordere Odenwald befindet sich im Höhenbereich von 200 bis 600 m ü. NN. Er ist ein charakteristisches Buchenwaldgebiet in dem Buchen- und Edellaubmischwälder (Fagetalia-Gesellschaften) und deren Ersatzformationen dominieren. Die hierzu erforderlichen mineralkräftig-nährstoffreichen Böden leiten ihre Entstehung entweder aus den das Gebirge bildenden kristallinen Gesteinen oder aus dem besonders am Westrand aufgewehten Löß her. Das sehr fein verzweigte Gewässernetz verläuft in einer durch ein außerordentlich charakteristisches Kleinrelief gekennzeichneten Mittelgebirgslandschaft von sehr großer Mannigfaltigkeit. Heute ist dieser Naturraum in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere von Grünlandgesellschaften, lockeren Gehölzgruppen und Einzelbäumen geprägt (Ersatzformationen der Fagetalia-Gesellschaften).

II.2.3 Schutzgut *Boden*

Geologische Situation
Bestimmende geologische Formation des für die Anlage des Bolzplatzes vorgesehenen Gebietes sind feinklastische Fraktionen diluvialer Ablagerungen, wie z.B. Gehänge- und Auelehm. Diese sind in der Weschnitz-Senke weit verbreitet und ziehen sich von hier aus auch in die Nebentäler hinein.

Boden
Bestimmende Bodentypen im Plangebiet sind die Parabraunerde und im östlichen teil eher der Kolluvisol, die auf den flachen Hangflanken des Münschbacher Tals großflächig die Bodenbildung repräsentieren. Nur der unmittelbare Nahbereich um den Gewässerlauf zeigt sich deutlich grundwasserbeeinflusst und ist als Auengley anzusprechen. Als Ausgangsgestein der Bodenbildung dienen die genannten Lehmarten, woraus sich - nur vereinzelt skeletthaltige - Bodenarten wie schwach lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm entwickeln konnten. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden wird als ‚mittel' (Parabraunerde) bis ‚sehr hoch' (Kolluvisol) eingestuft. Entsprechend schwankt das Nitratrückhaltevermögen zwischen ‚gering' und ‚sehr hoch'. Die Erosionsgefährdung wird in Anbetracht der bestehenden Ackernutzung in Verbindung mit der Topographie als ‚mäßig' klassifiziert.

Altlasten
Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort eine Altablagerung oder eine Altlast. Ein Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

Bewertung für das Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet weist durch die jahrzehntelange anthropogene Nutzung (traditionell Ackerbau) schon überformte, nicht mehr natürlich anstehende Böden auf (degradierte Bodengesellschaften), wie auch keine seltene Bodenformengesellschaft zu finden ist. Von Kontaminationen ist aufgrund der langjährigen Grünlandnutzung und des oberflächennah anstehenden Gebirgsstockes nicht auszugehen (vgl. dazu auch Altflächendatei ALTIS).

II.2.4 Schutzgut *Klima*

Das Klima der Planungsregion rechnet zum Klimaraum Südwest-Deutschland und wird hier zum Klimabezirk Westlicher Odenwald gestellt. Die Kennzeichen dieses Klimabezirkes sind milde Winter und warme Sommer, sowie stark schwankende Niederschlagssummen je nach Lage in Luv und Lee.

Im Bereich der Gemeinde Rimbach liegen die Niederschlagssummen im Mittel zwischen 850 und 900 mm im Jahr; sie sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt; in den Monaten Februar bis April findet sich das Niederschlagsminimum, in Juni und Juli sowie im Dezember und Januar die Maxima.

Die mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr liegt als Folge der Lage in einem thermisch begünstigten Klimabezirk zwischen 8 und 9° C. Die Vegetationsperiode beginnt sehr früh. Die Hauptwindrichtung im Gebiet ist Südwest. Grundsätzlich ist die auftretende durchschnittliche Windgeschwindigkeit vor allem auf den Kuppen hoch, in den Tallagen ist sie dagegen deutlich abgeschwächt.

Bewertung für das Schutzgut Klima

Die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen sind im Grundsatz - zumindest nach weitgehend aufgelaufener Saat - als kaltluftproduzierende Flächen einzustufen. Diese Funktion wirkt ausgleichend und abkühlend auf die kleinklimatischen Verhältnisse der Umgebung. Die autochthone Kaltluftproduktion im Gebiet selbst ist allerdings aufgrund der geringen Flächengröße äußerst gering und für die Gesamtversorgung nicht erheblich, zumal unterstrom keine zu versorgende Wohnbebauung vorhanden ist und auch langfristig nicht entstehen wird (bestehende Flächenbelegung).

II.2.5 Schutzgut *Wasser*

Grundwasser
Die bereits beschriebene Geländemorphologie bzw. die Kleinräumigkeit des Einzugsgebietes führt dazu, dass keine nennenswerten und/oder nutzbaren Grundwasservorkommen ausgebildet sind.

Oberflächenwasser
Im Gebiet sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. Das Plangebiet grenzt im Norden jedoch unmittelbar an die Parzelle des Münschbaches an.

Bewertung für das Schutzgut Wasser

Zwar wird das Nitratrückhaltevermögen – je nach Bodentyp - teilweise als ‚gering' eingestuft, wonach potentiell von einer gesteigerten Verschmutzungsempfindlichkeit ausgegangen werden muß. Demgegenüber steht jedoch die nachgeordnete Bedeutung des Gebietes für den Grundwasserhaushalt. In Verbindung mit der Geländesituation muß daher insgesamt von einer niedrigen Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser ausgegangen werden. Der Abteilung Umwelt des RP Darmstadt sind keine Grundwasserschäden in diesem Bereich bekannt. Für Oberflächengewässer besitzt das Gebiet keine Bedeutung.

II.2.6 Schutzgut *Arten und Biotope*

Biotope
Die strukturelle Kartierung erfolgte im Frühjahr 2006. Die Biotoptypenklassifizierung folgt bereits der neuen hessischen KV. Die Bestandssituation ist der anliegenden Karte sowie der Fotodokumentation (Abb. 1-3) zu entnehmen.

Das Nutzungsbild im Plangebiet wird nahezu vollständig durch die vorherrschende, *intensive Ackernutzung* (Biotoptyp-Nummer 11.191) geprägt. Zwischen Acker und Straße (Steinbühl) ist ein *bankettartiger Grünlandstreifen* (Biotoptyp-Nummer 09.160) ausgebildet. Entlang der nördlichen Ackergrenze verläuft ein *Wiesenweg* (Biotoptyp-Nummer 10.610), der für die östlich angrenzenden Flurstücke Erschließungsfunktion besitzt. Dieser Weg besitzt keine eigene Parzelle, sondern ist als reine Überfahrt entwickelt. Zwischen diesem Wegestreifen und dem nördlich angrenzenden Fließgewässer (Münschbach) ist ein nitrophil geprägter Saumstreifen – *Ruderalflur frischer Standorte* (Biotoptyp-Nummer 09.210) - entwickelt, der abschnittsweise deutlich von Ufergehölzen überschirmt ist.

Die genannten *Ufergehölze* (Biotoptyp-Nummer 04.400) wie auch der rechtsufrig des Münschbaches angrenzende Erlenbruchwald (Biotoptyp-Nummer 01.134) stocken/liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Im Plangebiet selbst sind keine Gehölze vorhanden.

Der naturschutzfachlich notwendige Ausgleich kann zu einem großen Teil innerhalb des Plangebietes erfolgen. Der verbleibende Anteil wird als Artenhilfsmaßnahme im innerörtlichen Bereich von Zotzenbach realisiert und bleibt in diesem Fall **flächenneutral!**

Im nördlichen Anschluss grenzt unmittelbar ein Abschnitt des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche' an das Plangebiet an, bzw. ist formal Teil des Plangebietes (10 m breiter Gewässerrandstreifen).

Fauna und Flora
Die im Gebiet vorhandenen Biotoptypen sind alle durch eine stark ausgeprägte Artenarmut gekennzeichnet. Während die Ackerfläche eine nahezu reine Monokultur darstellt werden der Bankettstreifen und auch der Wiesenweg von wenigen Grasarten vollflächig dominiert, gegen die sich nur wenige Begleitarten behaupten können. Auch die Ruderalflur frischer Standorte zeigt sich von wenigen Arten dominiert, von denen die Brennessel (*Urtica dioica*) die größten Bestände ausbildet (vgl. Bild 3)

Angesichts der homogenen Gebietsstruktur, dem Fehlen von Gehölzstrukturen und der hohen Intensität der Flächennutzung wurde auf die systematische Erfassung der lokalen Fauna verzichtet. Die bei den Begehungen beobachteten, jedoch nicht systematisch erfassten, faunistischen Vertreter gelten alle als verbreitet und häufig.

Seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten konnten im Plangebiet nicht beobachtet werden.

Bewertung für das Schutzgut Arten und Biotope

Biotopausstattung
Das im Plangebiet vorhandene Biotopinventar muss aufgrund seiner hohen Nutzungsintensität und der starken anthropogenen Überprägung in seiner ökologischen Bedeutung als nachgeordnet bewertet werden. Eine gesteigerte ökologische Wertigkeit – vor allem für die Avifauna - besitzen nur die Ufergehölze und der anschließende Erlenbruchwald, die jedoch außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Funktionales Gefüge
Das Gebiet besitzt aufgrund seiner strukturellen Ausstattung; anthropogenen Überformung und seiner räumlichen Lage nur eine nachgeordnete Bedeutung für den lokalen Biotopverbund. Austauschbeziehungen sind in geringem Umfang zwischen den Gehölzbeständen des Münschbaches einschließlich des Erlenbruchwaldes ausgebildet (Nahrungssuche).

Flora
Das floristische Inventar des Planungsraumes weist keine Besonderheiten auf. Seltene oder geschützte Arten fehlen.

Fauna
Das faunistische Inventar des Planungsraumes lässt aufgrund der strukturellen Armut keine Besonderheiten erwarten. Offenlandarten der lokalen Avifauna (Feldlerche, Rebhuhn o.ä.) waren nicht zu beobachten, wie auch keine Angaben über Vorkommen seltener oder geschützter Arten vorliegen (Landschaftsplan u.a.).

Arten der Roten-Liste
Arten der Roten-Liste waren nicht nachweisbar, bzw. sind für das Gebiet unbekannt.

Arten mit Schutzstatus nach BNatSchG oder BArtSchV
Derart klassifizierte Arten waren nicht nachweisbar, bzw. sind für das Gebiet nicht bekannt.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Derart klassifizierte Arten waren nicht nachweisbar, bzw. sind für das Gebiet nicht bekannt.

II.2.7 Schutzgut *Landschaft*

Der Planungsraum befindet sich im Nahbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft. Er ist nahezu unstrukturiert und allein von Offenlandbiotopen geprägt. Die Lage des Planungsgebietes in dem hier gestreckt ausgebildeten Talraum mit sanft ansteigender Talflanke nach Süden und etwas stärker ansteigender Flanke nach Norden, bedingt eine nahezu vollständige Abgeschlossenheit gegenüber der freien Landschaft.

Die beschriebene Geländemorphologie – wie auch die bereits bestehenden Sportanlage im Westen - verhindert eine Sichtexposition der geplanten Baumaßnahme. Eine von dem Plangebiet ausgehende Fernwirkung ist vollständig auszuschließen. Allein von den umgebenden Hügelkuppen ist das Gebiet einsehbar. Eine Nutzung des Plangebietes im Rahmen des bestehenden Fremdenverkehrs bzw. der stillen Naherholung für die Einwohner Zotzenbachs ist nicht gegeben. Im Talraum und an den Hangseiten bestehen keine Wege die von Naherholungsuchenden genutzt werden können.

Bewertung für das Schutzgut Landschaft
Von dem geplanten Baugebiet geht keine Fernwirkung aus. Durch die im Westen angrenzenden Sportanlagen mit Gebäudekomplexen ist auch für die Bewertung der Nahwirkung eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildeindruckes im betroffenen Talraumabschnitt gegeben. Zwar liegt formal ein kleiner Teilbereich des Plangebietes im LSG, dieser Bereich wird jedoch nicht für die Maßnahme beansprucht.

II.2.8 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*

Im überplanten Raum sind keine nennenswerten Sachgüter und keine Kulturgüter vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in Anbetracht der oben beschriebenen Bestandssituation als völlig nachgeordnet zu bewerten.

II.2.9 Schutzgut *Mensch*

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Grundwasser sowie Klima und Lufthygiene (Immissionsschutz). Speziell für dieses Schutzgut ist allerdings die Beeinträchtigungswirkung ‚Lärm/Verlärmung' anzuführen.

Bewertung für das Schutzgut Mensch

Die kleinräumige Ausdehnung, sowie der ausreichende Abstand der Spielfläche (mindestens 95 m) an die planungsrechtlich festgelegte Siedlungsgrenze bzw. von 105 m an den real bestehenden Siedlungsrand, bedingt eine nachgeordnete Bedeutung des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, zumal durch die bestehenden Sportanlagen bereits eine Lärm-Grundbelastung besteht.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut *Boden*

Auswirkungen
Durch das geplante Bauvorhaben wird der Boden in Teilbereichen versiegelt und geht dem Naturhaushalt verloren; auf die weitestgehende Schonung und größtmögliche flächige Beschränkung ist bei der Inanspruchnahme von Boden zu achten.

Maßnahmen
- Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die vorhandene Straße (Steinbühl), wodurch zusätzliche Bodenverluste durch Überbauung (Erschließungstrasse) vermieden werden
- Die Versiegelungen (Biotopwerte 3 bis 7) für die Vorhabensnutzung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; eine Flächeninanspruchnahme darf 1.250 m² nicht übersteigen
- Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen abzutragen und separat zu sichern und fachgerecht zu lagern. Grundsätzlich sind hier die Vorgaben der DIN 18 915 bindend. Wenn möglich ist der Oberboden und auch der anfallende Unterboden (Erdaushub) an geeigneter Stelle neu einzubauen (Folgenutzung)
- Minimierung des Versieglungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege u.ä.
- Bei allen Baumaßnahmen die einen Eingriff in das Schutzgut Boden erfordern ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten; werden diese festgestellt ist umgehend die Abteilung Umwelt (Dez. 41.5) des RP Darmstadt zu verständigen.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden ist dies gemäß § 20 HDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

II.3.2 Schutzgut *Klima*

Auswirkungen
Grundsätzlich sind die nachfolgenden klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

- Erhöhte Erwärmung durch Flächenversiegelung
- Flächenverlust für die Kaltluftentstehung

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes und seine Anlehnung an vorhandene, Bauflächen (Straße, Parkplatz, Gebäude, Sportanlage sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; vor allem die Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflussbahn sind völlig nachgeordnet, da kein diesbezügliches Versorgungsziel/-gebiet besteht.

Maßnahmen
- Spezielle – über die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen (vgl. unten) - hinausgehende Klimaschutzmaßnahmen sind nicht notwendig

II.3.3 Schutzgut *Wasser*

Auswirkungen
Ähnlich wie bei dem zuvor beschriebenen Schutzgut sind auch beim Schutzgut Wasser im Grundsatz die nachfolgenden Auswirkungen zu erwarten.

- Verringerte Versickerung durch Flächenversiegelung; dadurch Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet
- Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet durch Flächenversieglung

Aufgrund der obengenannten Kleinräumigkeit und einer geplanten Neuversieglung (Biotopwerte 6 bis 7) von nur 1.250 m² sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; dies umso mehr, da das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Maßnahmen
- Minimierung des Versieglungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze (Rasenfugenpflaster o.ä.), Wege u.ä.

II.3.4 Schutzgut *Arten und Biotope*

Auswirkungen
- Umittelbarer Verlust von derzeit intensiv genutzten und floristisch verarmten Grünlandstrukturen (Bankett)
- Umittelbarer Verlust einer intensiv genutzten Ackerfläche

Die aktuelle Bestandssituation weist nur Lebensraumtypen auf, denen eine geringe ökologische Bedeutung beizumessen ist. Die anliegende Natura 2000-Prognose belegt die Unerheblichkeit des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und der wertgebenden Arten des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche'. Eine mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird dadurch ausgeschlossen.

Maßnahmen
- Entwicklung der Freiflächen zu artenreichen, von krautigen Arten mitgeprägten Grünlandgesellschaften (Ansaat von Kräuterwiese – 541 m²); vgl. dazu auch die spezifizierenden inhaltlichen Vorgaben in den Textlichen Festsetzungen (K. VI).
- Beschränkung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme für die Spielflächen- und Stellplatzanlage auf 1.250 m²
- Pflanzung von 7 solitären Bäumen an der Gebietsperipherie als Eingrünungs- und Gliederungselemente entlang des Steinbühls
- Pflanzung von Heckengruppen/-zügen (insgesamt 80 m²) an der nordöstlichen und südöstlichen Peripherie zur besseren landschaftlichen Einbindung und Abgrenzung des Sportflächenbereiches zur offenen Landschaft hin, sowie zur Verbesserung der strukturellen Ausstattung des betroffenen Landschaftsraumes (Habitatschaffung) und abschnittsweise zur Böschungssicherung
- Innerörtliche Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie); Standort Anwesen Steinbühl 11, südliche Giebelspitze; vergleiche dazu auch die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in den ‚Textlichen Festsetzungen – Kapitel VI'.

II.3.5 Schutzgut *Landschaft*

Auswirkungen
In Anbetracht der erheblichen Vorbelastungen des Talraumes durch die angrenzenden Sportanlagen mit Nebengebäuden kommt es durch die geplante kleinräumige Flächeninanspruchnahme zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Eine Fernwirkung tritt – begünstigt durch die besondere topographische Situation - nicht ein. Die einzige verbleibende – im vorliegenden Fall eher formal zu bewertende – Auswirkung auf das Schutzgut ist die

- formale planerische Integration eines schmalen Teilbereiches der im Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Bergstraße-Odenwald' liegt; strukturell bleibt der Streifen unverändert, bzw. wird sogar im Sinne der LSG-Zielsetzung entwickelt

Maßnahmen
- räumliche Begrenzung des vorgesehenen Bolzplatzes und seiner Nebenanlagen auf den Planbereich der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen ist
- die Teilfläche des Plangebietes die formal dem LSG zugerechnet ist und somit dem Landschaftsschutz untersteht wird als ‚Fläche mit Bestandsschutz und für die Anlage von Saumgesellschaften' festgesetzt und demgemäß unter Beachtung des LSG-Schutzzieles angepasst entwickelt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes oder eine Gefährdung des Schutzzieles im betroffenen Teilbereich ist somit nicht gegeben.
- Pflanzung zweier Heckenzüge (Nordosten/Südosten) des Plangebietes zur landschaftlichen Einbindung gegenüber dem hier angrenzenden Talraum, sowie zur inneren Strukturierung und Abgrenzung zur angrenzenden Spielfläche
- Pflanzung von sieben Laubbäumen an der westlichen Gebietsperipherie als weitere Strukturierungs- und Eingrünungsmaßnahme

II.3.6 Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*

Bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme kommt es zu keinen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.3.7 Schutzgut *Mensch*

Durch die äußerst kleinflächig geplante bauliche Entwicklung – in Verbindung mit der erheblich größeren Vorbelastung durch den Sportplatz des Ortsteils Zotzenbach- ist nicht von einer erheblichen Veränderung der Erholungswirksamkeit der Landschaft, der kleinklimatischen Verhältnisse, des Trinkwasserverbrauchs oder der lufthygienischen Situation auszugehen. Auch die Belastung durch Lärm für die betroffenen Anwohner der Siedlungsrandbereiche ist von keiner nennenswerten, bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verlärmung auszugehen, da auch hier die bestehenden Vorbelastungen die neu entstehenden Potentiale quantitativ deutlich überlagern. Hinzu kommt die topographische Situation (Lage des Bolzplatzes in der Talsohle, wogegen die Wohnbebauung sogar hinter die Hügelkuppe abgerückt ist) die gute Voraussetzungen für eine optimale Lärmverschattung bietet. Im Grundsatz sind jedoch in jedem Fall die Grenzwerte der 18. BimSchV einzuhalten.

II.3.8 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes

Status-quo-Prognose
Die aktuelle Flächennutzung als Ackerfläche wird – bedingt durch die hohe Ertragsfähigkeit der Böden - als anhaltender Nutzungstrend wahrscheinlich auch mittel- und langfristig die Qualität des Offenlandstandortes bestimmen. Auch die Bankettflächen und der Wiesenweg werden in ihrer Ausprägung unvermindert bestehen bleiben. Für die Ruderalflur frischer Standorte kann aufgrund ihrer Nähe zum Gewässer, der vorhandenen Teilüberschirmung und der fehlenden Pflege eine Entwicklung zum Gehölzbiotop und damit eine Integration in den Ufergehölzsaum des Münschbaches prognostiziert werden.

Planfall
Die durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte Gebietsentwicklung wirkt sich vor allem auf das Schutzgut Biotope und Arten aus, da hier unmittelbare Verluste entstehen. Die vorhandenen Offenlandbiotope (Acker, Bankett) können als solche nicht erhalten werden und erfahren somit deutliche Verluste durch die geplanten baulichen Anlagen. Anzumerken ist dabei, dass sich diese Biotopverluste nur auf gering- bis maximal mittelwertige – im Naturraum nicht seltene Strukturen erstrecken und die betroffenen Biozönosen von häufigen und verbreiteten Arten geprägt werden. Seltene, gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind in ihrem lokalen Vorkommen nicht erheblich oder nachhaltig betroffen. Im vorliegenden Fall ist es sogar möglich – da der naturschutzfachliche Bestandswert vergleichsweise gering war - durch die Freiflächengestaltung (Grünlandeinsaat, Kräuterwiese; Heckenpflanzung) eine ökologisch positive Entwicklung auf Teilflächen des Plangebietes einzuleiten. Zudem gelingt es noch im Rahmen der Kompensationsplanung konkrete Artenhilfsmaßnahmen für hochgradig bedrohte Arten durchzuführen.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt nach der neuen Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 13. September 2005). Die erstellte Bilanz ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Die Eingriffswirkung auf Wasser, Klima und Landschaftsbild wird als nachgeordnet bewertet, so dass hierfür kein zusätzlicher Ausgleich nötig ist.

Da im Bereich der vorgesehenen Flächeninanspruchnahme für das geplante Bauvorhaben ein hoher Flächenanteil einer intensiven Nutzung unterliegt (Ackerfläche), muß der unmittelbare Biotopwertverlust unter natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten als relativ gering eingestuft werden. Die geplante Ausnutzung für die Sportanlage verhindert den vollständigen Ausgleich durch die Aufwertung verbleibender Flächen innerhalb des eigentlichen Plangebietes, so dass zusätzlich auf externe Ersatzmaßnahmen für die Kompensationsplanung ausgewichen werden muß. Zur Minderung der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme wurden für diese Ersatzmaßnahmen - wie bereits in Kapitel 3.4 dargelegt - eine **flächenneutrale Konzeption** (Schutzmaßnahmen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; hier: Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*) entwickelt. Die vorgesehenen Maßnahmen können als nicht flächenwirksame Artenhilfsmaßnahmen gemäß KV Anhang 2, Punkt 4.2 bewertet werden, so dass eine Anrechnung des Kostensatzes möglich ist. Angesetzt werden dabei gemäß KV 0,35 €/Biotopwertpunkt.

Die nachfolgende Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung macht deutlich, dass das geplante Vorhaben auf dieser Basis unter naturschutz- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten als **vollständig ausgeglichen** zu werten ist.

Gesamtbilanz		
Biotopwerte	BESTAND (vorher)	PLANUNG (nachher)
Flächenwirksame Strukturen		
Vorhabensfläche	39.298 BWP	34.029 BWP
Flächenneutrale Strukturen		
Vorhabensfläche	0 BWP	217 BWP
Summe /Übertrag	39.298 BWP	34.246 BWP
Zwischenbilanz		- 5.052 BWP
Artenhilfsmaßnahme Steinbühl 11*		5.143 BWP
Biotopwertdifferenz		**- 91 BWP**

* aufzuwendender Maßnahmenbetrag 1.800,00 € (vgl. grünordnerische Festsetzungen VI); entspricht in Umrechnung 5.143 BWP

Flächenwirksame Strukturen				**BESTAND**
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m²) (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensbereich				
09.160	Bankett, Straßenrand (artenarm)	13	158	2.054
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.820	29.120
Summe Vorhabensbereich			2.238	39.298
Flächenneutrale Strukturen				**BESTAND**
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensbereich				
04.110	Laub-/Obstbaum, heimisch – groß	31	0	0
Teilsumme Vorhabensbereich			0	0

Flächenwirksame Strukturen				**PLANUNG**
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m²) (nachher)	Biotopwert (nachher)
Vorhabensbereich				
02.400	Heckenpflanzung	27	80	2.160
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese)	21	541	11.361
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	272	10.608
10.530	Wasserdurchlässige Flächenbefestigung (hier: Bolzplatzfläche)	6	1.083	6.498
10.540	Befestigte und begrünte Flächen	7	150	1.050
10.610	Wiesenweg	21	112	2.352
Summe Vorhabensbereich			2.238	34.029
Flächenneutrale Strukturen				**PLANUNG**
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (nachher)	Biotopwert (nachher)
04.110	Laub-/Obstbaumpflanzung, heimisch	31	7 (7x1 m²)	217
Teilsumme Vorhabensbereich			7 m²	217

II.3.10 Monitoring

Aufgrund der geringen Größe des tatsächlichen Eingriffsgebietes sind keine besonderen Maßnahmen zum Monitoring (Beobachtung der Planrealisierung und deren Auswirkungen) erforderlich. Die Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Ersatzmaßnahme und der Pflanzmaßnahmen erfolgt durch das Umweltamt der Gemeinde Rimbach, oder ein entsprechend fachlich qualifiziertes Büro, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme selbst unterliegt dabei sogar direkt dem kommunalen Umweltamt, so dass hier ein Höchstmaß an Verantwortlichkeit gegeben ist, wie auch die Maßnahmenrealisierung zeitnah mit den Eigentümern des Anwesens Steinbühl 11 abgesprochen wurde. Die UNB erhält danach ein Ergebnisprotokoll.

II.3.11 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine kleine Fläche im Norden der Ortslage Zotzenbach an die bestehende Sportanlage angegliedert werden.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens – insbesondere die bauliche Nutzung - und der damit verbundenen Maßnahmen auf die betroffenen Schutzgüter ist nicht erheblich. Der Ausgleich der Haupteingriffswirkung auf das Schutzgut Biotope und Arten – einzig Verlust von Lebensraumtypen mit nachgeordneter ökologischer Bedeutung– erfolgt in diesem Fall als Ersatzmaßnahme. Das vorgeschlagene Kompensationskonzept ermöglicht die Realisierung artenschutzfachlich außerordentlich wichtiger Artenhilfsmaßnahmen, so dass unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten summarisch sogar eine deutliche Verbesserung der lokalen (Gemeinde Zotzenbach) Situation erzielt werden konnte.

Aufgestellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 16. Januar 2008

Dr. Jürgen Winkler

ANHANG

ANHANG

Fotodokumentation

Textliche Festsetzungen

Kartenteil

- Räumlicher Geltungsbereich (Maßstab 1 : 2.000)
- Entwurf (Maßstab 1 : 500)
- Bestandssituation (Maßstab 1 : 500)
- Maßnahmenplan (Maßstab 1 : 500)

Fotodokumentation

Abbildung 1:

Blick von Süden auf den Planbereich; zwischen Straße und Acker ist ein bankettähnlicher, artenarmer und von Obergräsern dominierter Grünlandstreifen ausgebildet; Im Hintergrund begrenzt der Gehölzsaum des Münschbaches den einsehbaren Raum

Abbildung 2:

Blick auf den nördlichen Teil des Plangebietes – Standort ist der im Vordergrund noch erkennbare Steinbühl; gut zu erkennen ist der ausgeprägte Ufergehölzsaum des Münschbachs und die Strukturarmut der in Anspruch zu nehmenden Ackerfläche

Abbildung 3:

Nitrophiler Uferkrautsaum des linken Münschbachufers

Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB in Verbindung § 11 HENatG)

I) Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Entfällt für die vorliegende Planung

IV) Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB)

- Erhalt der frischen, nitrophil geprägten, Ruderalflur entlang des Münschbaches und des Wiesenweges (Funktion als Flächenpuffer)

Zu Beginn der Bauarbeiten ist der genannte Flächenkomplex (gewässerparalleler Streifen, Breite 7 m) als **‚zu erhalten'** zu kennzeichnen und unbedingt gegen Inanspruchnahme zu schützen (Austrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschilderung o.ä.). Neben dem Flächenschutz an sich, kann dadurch auch eine Abstands-/Pufferfläche zum FFH-Gebietsrand geschaffen werden. An dieser Stelle wird daher nochmals daraufhingewiesen, dass die Ufergehölze zum FFH-Gebiet rechnen und Beeinträchtigungen strengstens zu vermeiden sind.

V) Maß und Art der Bäume und Sträucher auf der öffentlichen Freifläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf der öffentlichen Freifläche kann nur straßenparallel im Westen (Bäume), sowie im Nord- und Südosten (Strauchhecken) erfolgen. Als Pflanzgut sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen.

Im folgenden wird eine Auswahlliste standortgerechter Bäume und Sträucher für die Freiflächengestaltung angegeben:

Bäume		*Sträucher*	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Ligustrum vulgare	Liguster
Betula pendula	Birke	Prunus spinosa	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa arvensis	Feldrose
Castanea sativa	Ess-Kastanie	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Tilia cordata	Winter-Linde		

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:

Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware

Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm

Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm

Pflanzhinweise:

Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen;

Die Pflanzdichte beträgt bei Hochstraucharten 1 Stück/2m², bei Niederstraucharten 1 Stück/m²

Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen.

Bei der Pflanzung tiefwurzelnder Bäume an der westlichen Gebietsperipherie ist ein Abstand von 2,5 m zu den hier liegenden Versorgungsleitungen einzuhalten, ansonsten sind zwingend Schutzmaßnahmen durchzuführen (Leitungs- und Baumschutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über *Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*)

IV) § 87 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Ballschutzgitter bis maximal 5,0 m Höhe zulässig. Zwingend anzulegen sind diese Schutzeinrichtungen im Westen und Norden (auch als Abgrenzung zur Straße und zum FFH-Gebiet); im Süden erscheint zumindest ein streckenweiser Bau sinnvoll, die Ostseite kann offen bleiben. Der bodennahe Bereich (bis 10 cm) ist derart zu gestalten, dass er für Kleinsäuger durchlässig bleibt und Austauschbewegungen nicht unterbunden werden (gröbere Maschung oder entsprechender Bodenabstand der Gitter)

V) § 87 (1) Nr. 5 HBO: Befestigung der Freiflächen

Zugang und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugen-Pflaster, Öko-Pflaster) zu befestigen.

VII) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Kompensationskonzept sieht als aktive Maßnahmen neben der Pflanzung von Heckenzügen, Einzelbäumen und der Einsaat der verbleibenden Freifläche als Kräuterwiese, die Schaffung einer innerörtlichen Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse vor. Da die Gemeinde Rimbach selbst Eigentümer der Fläche und Bauherr des Vorhabens ist, sind vom kommunalen Umweltamt oder einem beauftragten Büro unter Berücksichtigung von Kapitel III) Pflanzpläne für die Gehölzflächen des Freiflächenanteils zu erstellen. Die genannte Artenhilfsmaßnahme entspricht den fachlichen Anforderungen der zu fördernden Tiergruppe und ist gemäß der nachfolgenden Maßnahmenbeschreibung umzusetzen:

Artenhilfsmaßnahme

Bezeichnung: Gemeinde Rimbach, Ortsteil Zotzenbach, Steinbühl 11

Größe: nicht flächenwirksam

Zuordnung: kompensiert den verbleibenden Ausgleichsbedarf des Eingriffs auf Flurstück 72/1 (Flur 2) Gemeinde Rimbach, OT Zotzenbach

Bestand:

Entwicklungsziel: Schaffung eines Fledermausquartiers im innerörtlichen Bereich (insbesondere für Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*; Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Vorkommen sind für den Umgebungsbereich durch den Verfasser belegt)

Maßnahme: Die Artenhilfsmaßnahme wird in der nachstehend beschriebenen Art und Weise durchgeführt:

- **Bauweise:** Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Abschlussverschalung; in jedem Fall d nach unten offen, damit Fledermäuse einfliegen können; der Verschalungsbereich (Dreieck) hat eine Basisbreite von 2,60 m und eine maximale Höhe (Mitte) von 1,60 (Gesamtfläche: etwa 4,5 m²)
- **Kalkulation:** Gesamtfläche ca. 4,5 m² (doppelschalig);
  Material (Dübel, Latten, Bretter, Schrauben): 20,00 €/m² für 9,00 m²; wegen Überlappung/Verschnitt Ansatz mit Faktor 1,3 = 12,0 m² (gerundet): 240,00 €

  Arbeitslohn (2 Personen, je 20 Stunden – Schreiner und Hilfskraft): 30,00 €/Std; Gesamtlohnsumme 1.200,00 €

  Gerüst (Pauschalgebühr): 360,00 €

  Gesamtkosten: 1.800,00 € (Summe entspricht bei einem Ansatz von 0,35 €/BWP 5.143 Biotopwertpunkten)

Naturnahe Kräuterwiese

Bezeichnung:	Gemeinde Rimbach, Ortsteil Zotzenbach, Flurstück 72/1 (Flur 2)
Größe:	541 m²
Zuordnung:	kompensiert einen Teil des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichsbedarfes des Eingriffs im Plangebiet selbst
Bestand:	Ackerfläche
Entwicklungsziel:	Schaffung einer naturnahen und artenreichen Kräuterwiese
Maßnahme:	um der geplanten Kräuterwiese einen längeren Bestand und bessere Entwicklungsvoraussetzungen zu geben, wird der nährstoffreiche Ackerboden oberflächlich abgetragen (ca. 20 cm) und gegen mageren skelettreichen Boden ausgetauscht; die einzusetzende Saatgutmischung ist an diese veränderten Standortbedingungen anzupassen und dementsprechend im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen

VII) Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten in der Gebietsnachbarschaft, bzw. zur Verbesserung der zooökologisch wirksamen Standortbedingungen, werden hier Maßnahmen aufgeführt, die über die allgemeinen gestalterischen Maßnahmen bei der Entwicklung der Ausgleichskonzeption hinausgehen:

- Einsatz von Natriumdampfhochdrucklampem (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (*verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung, Teilabschirmung zur freien Landschaft*).

- bei den Gehölzpflanzungen sind **unbehandelte Pflanzpfähle** (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

VIII) Hinweise:

Die nachfolgend genannten ökologische Forderungen stellen Empfehlungen dar:

- Keine Verwendung von Auftausalzen und Herbiziden auf öffentlichen Flächen

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 16. Januar 2008

Dr. Jürgen Winkler

Kartenteil

Gemeinde Rimbach

Bebauungsplan ‚Im Braunerts'

Natura 2000-Prognose

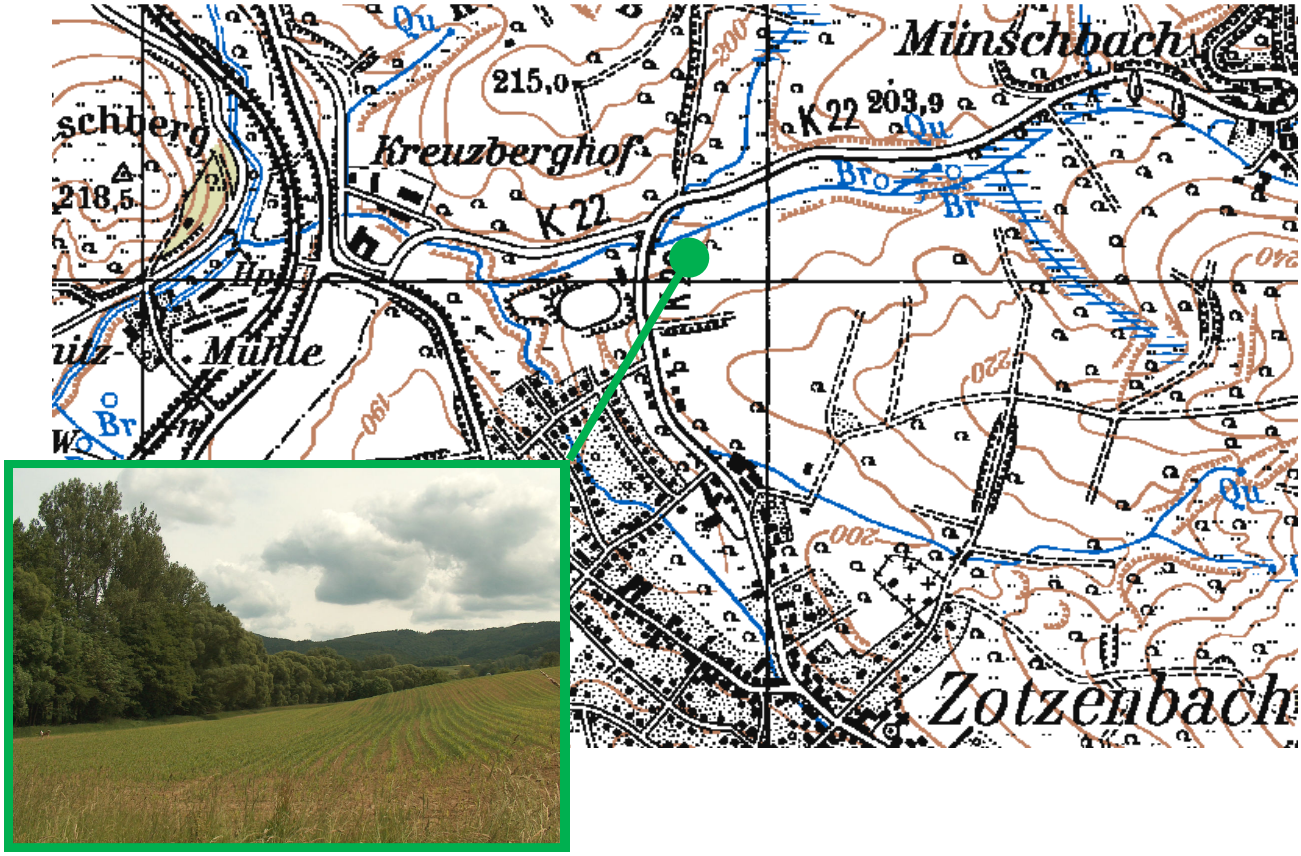

Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Mai 2007

Bearbeitung	Dr. Jürgen Winkler Sabine Graumann-Schlicht
Projektleitung	Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1. Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet 45

2. Wirkfaktoren des Vorhabens 46

3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für das betroffene Natura 2000-Gebiet..... 47

4. Ermittlung der Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes 49

5. Ermittlung der Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse 51

5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I) 51
5.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)..... 53
5.3 Arten der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) 54

6. Fachliche Hinweise für die Vorhabens- und naturschutzfachliche Kompensationsplanung 56

7. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten..... 57

Anhang

- **Fotodokumentation**
- **Kartenteil**

Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Kulisse[1]

1. Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet

Die Gemeinde Rimbach plant im rechtlichen Rahmen des genehmigten Flächennutzungsplanes den Bau eines Golfplatzes im Nahbereich des Münschbaches. Der Münschbach ist Teil des gemeldeten **FFH-Gebietes[2] 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche'** mit einer Gesamtfläche von rd. 124 ha. Weitere Natura 2000-Gebiete rechnen aufgrund ihrer erheblichen räumlichen und funktionalen Distanz nicht mehr zur Natura 2000-Gebietskulisse.

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Vorentwurfsstadium) ist die Relevanz einer Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Schutzgründe und Entwicklungsziele der Natura 2000-Kulisse gegeben. Die Prognose erfolgt auf der Datenbasis des verfügbaren Standarddatenbogens. Die Grunddatenerfassung (GDE) ist erst für das Jahr 2007 geplant, so dass diese bezüglich Ergebnisse erst Ende 2007, eher 2008 zur Verfügung stehen. Eigene, vorhabensbezogene Erfassungen sind nicht erfolgt.

Aufgrund möglicher Verluste von Lebensraumfunktionen und/oder Beeinträchtigungen durch die Anlage selbst, sowie während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Beeinträchtigungen der Gebietsfunktionen und den Vorkommen wertgebender Arten kommen. Gemäß § 34 BNatSchG und § 20d HENatG besteht vor Zulassung des Vorhabens die Pflicht zur Prüfung der Vorhabensverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete.

[1] Gesamtheit aller Natura 2000-Gebiete im funktional zusammenhängenden Umfeld des Vorhabensbereich; hierzu rechnen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) und FFH-Gebiete

[2] Schutzgebiet gemäß der **F**lora-**F**auna-**H**abitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG)

2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren

zu unterscheiden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren:
Das geplante Vorhaben greift nicht in den Geltungsbereich des FFH-Gebietes ein. Der gewahrte Gewässerabstand von 10 m entspricht hier exakt der Gebietsgrenze.

Baubedingte Wirkfaktoren:
beschränkt. Zu nennen sind hier insbesondere das Baufeld welches, zwangsweise zumindest in einem schmalen Teilbereich in den 10 m breiten Gewässerrandstreifen eingreifen muss. Der eigentliche Gewässerlauf und die Uferbestockung werden in keinem Fall beansprucht, wie auch Lagerung von Erdaushub oder Baustoffen für den Bereich des Gewässerrandstreifens (FFH-Gebiet) auszuschließen sind. Gleiches gilt für die Baustelleneinrichtung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind völlig auszuschließen, da das Spielfeld und damit der nutzbare Raum durch ein 5 m hohes Ballfanggitter von der FFH-Gebietsgrenze abgetrennt wird, so dass keine Störung durch Betreten der Uferzonen o.ä. eintreten kann. Eine Belastung des FFH-Gebietes durch Lärm ist ebenfalls nicht als beeinträchtigende Wirkung anzunehmen, da in unmittelbarer Nachbarschaft der eigentliche Sportplatz mit seinen zugehörigen Parkplatzflächen an den Münschbach und somit an das FFH-Gebiet angrenzt. Die regelmäßigen Trainings- und Sportveranstaltungen zu denen sogar regelmäßig Motorsportveranstaltungen (Cart-Rennen, Cart-Training) zählen wirken hier bereits als nicht erreichbare Vorbelastung. Ein weiterer, zumindest potentiell anzunehmender, betriebsbedingter Wirkfaktor ist das Einspülen von Feinsubstrat von der offenen Bolzplatzfläche. Hier ist anzuführen, dass die Oberfläche des Platzes als wassergebundene Decke (oder vergleichbare Ausführung) angelegt werden soll und die Erosionsfähigkeit dadurch geringer als bei der momentan herrschenden Ackernutzung ist. Hinzu kommt, dass sich die von der Planung vorgesehene Bolzplatzfläche topographisch aus der Gewässeraue hervorhebt und funktional nicht in die Gewässerdynamik einbindet, und bisher auch noch keinen nennenswerten Überflutungsphänomenen unterlag.

3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für das betroffene Natura 2000-Gebiet

Das geplante Vorhaben berührt unmittelbar das **FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche'.** Das **FFH-Gebiet 6318-304 ‚Tromm'** ist zu weit vom Vorhabensgebiet entfernt und zudem durch die stark bewegte topographische Situation und Höhenlage funktional abgetrennt, so dass eine Beeinträchtigung gleich irgendwelcher Art auszuschließen ist. Aus diesem Grund kann nachfolgend auf eine Beschreibung, Bewertung und Wirkungsanalyse bzw. –prognose für dieses Gebiet verzichtet werden.

FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche '

Das **FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche'** umfasst einen Großteil des Gewässersystems der Weschnitz. Das Gebiet beginnt dabei etwa an der nördlichen Gemeindegrenze von Mörlenbach (Südgrenze des NSG ‚*Weschnitzaue von Rimbach- und Mörlenbach*') und reicht durchgängig bis zur Ortslage Fürth und beginnt dann wiederum oberhalb des Rückhaltebecken Krumbach und umfasst den folgenden Gewässerabschnitt bis zur Quellregion. Mit in das Schutzgebiet einbezogen sind die Seitenbäche Brombach, Fahrenbach, Linnenbach, Lörzenbach, Waldbach, Zotzenbach, Münschbach und Mörlenbach; teils durchgängig, teils durch Ortslagen unterbrochen, teils inklusive weiterer Nebengewässerverästelungen. Gegenstand der Schutzausweisung ist jeweils der Gewässerlauf in seiner Ausdehnung zwischen den beiden Uferoberkanten einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von 10 m. In der anliegenden Übersichtskarte ist der vom Vorhaben direkt betroffene Teilbereich, sowie unmittelbar angrenzende Strecken dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind aus dem Standarddatenbogenauszug in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

Kurzcharakteristik

Naturnahe Fließgewässerabschnitte im Bereich des Oberlaufes der Weschnitz und ihrer Zuflüsse.

Begründung der Schutzwürdigkeit

Sicherung der Unterwasservegetation und des Vorkommens der Groppe und des Bachneunauges; Sicherung des prioritären Lebensraumtypes 91 E0 (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern; vom Regierungspräsidium, Obere Naturschutzbehörde mündlich auch für den Steinkrebs ergänzt

Entwicklungsziele

Sicherung der Unterwasservegetation und des prioritären Lebensraumtypes 91 E0, sowie der bestehenden Populationen von Groppe und Bachneunauge durch Erhaltung unverbauter naturnaher Gewässerabschnitte; vom Regierungspräsidium, Obere Naturschutzbehörde mündlich auch für die Sicherung der bestehenden Population des Steinkrebses ergänzt

Als **Gefährdungen und Beeinträchtigungen** der wertgebenden Fauna und Lebensräume werden *Gewässerbefestigung, Verrohrung, Einwanderung nicht heimischer Arten, Schuttablagerungen* und *Sohlabstürze* genannt.

4. Ermittlung der Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes

Die Betroffenheit des Schutzgebietes - bzw. ggf. der Grad derselben - wird durch die Betrachtung der Relevanz der allgemeinen Begründung für die Schutzgebietsausweisung im Vorhabensgebiet ermittelt. Die Betrachtung erfolgt als tabellarische Gegenüberstellung von Zielvorgaben des Standarddatenbogens – ergänzt durch aktuelle Zusatzinformationen (Quelle: RP-DA, mdl.) und der aktuellen örtlichen Situation:

Schutzgebietsbegründung (gemäß Standarddatenbogenauszug; ergänzt)	**Situation im Vorhabensgebiet** (lokaler Bestand)
FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche'	
Sicherung der Unterwasservegetation	In den betroffenen Gewässerabschnitten sind keine Bestände der zu schützenden und wertgebenden Unterwasservegetation vorhanden
Sicherung des prioritären Lebensraumtypes 91 E0 (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern)	Der betroffene Gewässerlaufabschnitt im Plangebiet weist diesen Biotoptyp als Uferbestokkung auf. (vgl. Abbildung 3 des Anhangs)
Sicherung des Vorkommens der Groppe	Für den betroffenen Gewässerabschnitt liegen keine Daten über eine Besiedlung durch die Groppe vor; er ist jedoch aufgrund der herrschenden Strukturverhältnisse zumindest potenziell für eine Besiedlung geeignet
Sicherung des Vorkommens des Bachneunauges	Für den betroffenen Gewässerabschnitt liegen keine Daten über eine Besiedlung durch das Bachneunauge vor; er ist jedoch aufgrund der herrschenden Strukturverhältnisse zumindest potenziell für eine Besiedlung geeignet
Sicherung des Vorkommens des Steinkrebses	Für den betroffenen Gewässerabschnitt liegen keine Daten über eine Besiedlung durch den Steinkrebs vor; er ist jedoch aufgrund der herrschenden Strukturverhältnisse zumindest potenziell für eine Besiedlung geeignet

Die vorstehende Gegenüberstellung macht deutlich, dass das Vorhabensgebiet strukturell durchaus das Potenzial besitzt, den Schutzgebietsbegründungen zu entsprechen, bzw. den bekannten, wertgebenden Arten auch im Anschluss an das Vorhabensgebiet potenziell Lebensraum bieten zu können. Daraus kann zunächst abgeleitet werden, dass durch das Vorhaben beeinträchtigende Auswirkungen auf die Schutzzielsetzung des Gebietes im Grundsatz formal nicht auszuschließen sind. Die Erheblichkeit und letztendlich die Relevanz der Betroffenheit für das Gesamtgebiet bzw. für das Gesamtschutzziel wird abschließend in Kapitel 7 bewertet.

Nachfolgend erfolgt eine ähnliche Betrachtung für die definierten Entwicklungsziele des Gebietes:

Entwicklungsziel/-ziele (gemäß Standarddatenbogenauszug)	**Situation im Vorhabensgebiet** (lokaler Bestand)
FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche'	
Sicherung der Unterwasservegetation	In den betroffenen Gewässerabschnitten sind keine Bestände der zu schützenden und wertgebenden Unterwasservegetation vorhanden
Sicherung des prioritären Lebensraumtypes 91 E0 (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern)	Das geplante Vorhaben greift in keiner Weise in die vorhandene Uferbestockung ein; dies gilt auch für die Zeit der Bauphase
Erhaltung unverbauter naturnaher Gewässerabschnitte	Das geplante Vorhaben greift in keiner Weise in das Gewässerbett, das Gewässerprofil oder den Gewässerlauf ein; dies gilt auch für die Zeit der Bauphase
Sicherung des Vorkommens der Groppe	Das geplante Vorhaben greift in keiner Weise in das Gewässerbett, das Gewässerprofil oder den Gewässerlauf ein; es erfolgen keine Veränderungen der Substrat- und der Strömungsverhältnisse; dies gilt auch für die Zeit der Bauphase
Sicherung des Vorkommens des Bachneunauges	Das geplante Vorhaben greift in keiner Weise in das Gewässerbett, das Gewässerprofil oder den Gewässerlauf ein; es erfolgen keine Veränderungen der Substrat- und der Strömungsverhältnisse; dies gilt auch für die Zeit der Bauphase
Sicherung des Vorkommens des Steinkrebses	Das geplante Vorhaben greift in keiner Weise in das Gewässerbett, das Gewässerprofil oder den Gewässerlauf ein; es erfolgen keine Veränderungen der Substrat- und der Strömungsverhältnisse; dies gilt auch für die Zeit der Bauphase

Die vorstehende Gegenüberstellung verdeutlicht, dass auch in dem, im Vorhabensgebiet liegenden Gewässerabschnitt die definierten Entwicklungsziele des Schutzgebietes zumindest potenziell umsetzbar sind und das Vorhaben für keines der Teilziele eine räumlich begrenzte Gefährdung darstellt. Eine Erheblichkeit und letztendlich eine Relevanz der Betroffenheit für das Gesamtgebiet bzw. für das Gesamtentwicklungsziel kann bereits hier vollständig ausgeschlossen werden, wird aber abschließend auch in Kapitel 7 nochmals dargestellt.

5 Ermittlung der Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse

5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche' und auf der Basis mündlicher Aktualisierungen durch das RP-Darmstadt ist das Vorkommen mehrerer, im Anhang I der FFH-Richtlinie genannter, Lebensraumtypen belegt. Die Lebensraumtypen 91E0* und 9180* werden dabei sogar als ‚prioritäre Lebensraumtypen' klassifiziert. Diese Einstufung bedeutet, dass der europäischen Gemeinschaft für diese Lebensraumtypen – aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten – eine besondere Verantwortung zukommt. Nachfolgend erfolgt für das Vorhabensgebiet tabellarisch eine bewertende Betrachtung für die Erhaltungsziele der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen:

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	**Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet**
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculio-fluitantis und des Callitricho-Batrachion (*FFH-Code 3260*)	In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind keine geeigneten Habitatstrukturen (Substratangebot, Strömungsverhältnisse) vorhanden, die eine Ausbildung dieser Wasserpflanzengesellschaften erlauben
Erhaltungsziele:	
➢ **Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**
➢ **Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**
➢ **Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**
Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (*FFH-Code 9180**)	In den betroffenen Gewässerabschnitten sind keine derart zu klassifizierenden Waldgesellschaften vorhanden
Erhaltungsziele:	
➢ **Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	**Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet**
Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (*FFH-Code 91E0**)	Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder; ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft überfluteten Flussufern miteingeschlossen; Charakterarten sind je nach Typ Alnus glutinosa, Alnus incana, Fraxinus excelsior, Salix alba, Salix fragilis; typische Begleitarten (Gehölze) sind bspw. Acer pseudoplatanus, Populus nigra, Prunus padus, Rubus caesius, Salix viminalis oder Salix purpurea Im Plangebiet ist von zwei Biotoptypen – die beide unter den Sammel-Typus 91E0* gestellt sind – auszugehen: Bach-Eschenwald (Biotoptyp 430402) und Schwarzerlenwald (Biotoptyp 430403) Durch das Vorhaben entstehen keine Eingriffe in das FFH-Gebiet (Gewässer/-ufer)
Erhaltungsziele:	
➢ **Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**
➢ **Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**
➢ **Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen**	**keine Beeinträchtigung zu erwarten**

Abschließend ist nochmals anzumerken, dass für die wertgebenden, tlw. prioritären Lebensräume – nach derzeitigem Kenntnisstand und struktureller Einstufung - keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind!

5.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche' ist das Vorkommen einer Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bekannt. Nachfolgend erfolgt tabellarisch eine bewertende Betrachtung dieser Art für das Vorhabensgebiet:

Art	Nachweis-parameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	Jahr: 2004 Status: unbekannt Pop.-Größe: resident	Der Eisvogel ist seit längerem auch als Brutvogel an der Weschnitz heimisch; Brutvorkommen sind für das Gemeindegebiet Mörlenbach und für den Weschnitzabschnitt unterhalb von Rimbach bekannt (NSG-Bereich); im Vorhabensbereich ist der Eisvogel daher ggf. nur als Nahrungsgast vertreten; die Nutzung als Nahrungshabitat bleibt unbeeinflusst, da keine Eingriffein das Gewässer und seine unmittelbaren Begleitstrukturen geplant sind; allenfalls können für die Art zeitlich begrenzte Störungen während der Bauphase (erhöhtes Störpotential) auftreten
Erhaltungsziele: ➢ **Für die Art ist kein Erhaltungsziel definiert**		**Insgesamt sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten**

Es ist anzumerken, das für die oben aufgeführte wertgebende Art keine Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Dies ist zum einen in der fehlenden Bruthabitateignung innerhalb der unmittelbaren, geplanten Eingriffszonen begründet, wodurch auch ein potentielles Brutvorkommen des Eisvogels an diesem Gewässerabschnitt verschont bliebe, zum anderen treten durch das Vorhaben keine relevanten Veränderungen der für diese Art bedeutsamen Standortbedingungen ein.

5.3 Arten der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV)

Aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche' und auf der Basis mündlicher Aktualisierungen durch das RP-Darmstadt, sind die Vorkommen mehrerer, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten belegt. Im Anschluss erfolgt tabellarisch eine bewertende Betrachtung dieser Arten für das Vorhabensgebiet:

Art	Nachweis-parameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
Groppe (*Cottus gobio*)	Jahr: 2006 Status: resident Pop.-Größe: mittel	Die Groppe besiedelt barrierefreie, von Grobsubstraten geprägte Oberlaufregionen von Fließgewässern; diese Hohlraumsysteme sind besonders wichtig hinsichtlich ihrer Bedeutung als Laichhabitate und für die Jungfischentwicklung dieser Art; für den betroffenen Abschnitt des Münschbach sind dem Gutachter keine Daten/Hinweise für das Vorkommen der Groppe bekannt. Unabhängig von einem tatsächlichen Vorkommen der Groppe ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Beein-trächtigungen der Lebensraumeignung und –funktionalität für diese Art drohen, da weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Wirkpfade auftreten werden. Es erfolgt sogar eine Minderung der Erosionsgefährdung und damit eines potentiellen Feinsedimenteintrages ins Gewässer (Umwandlung von Acker in eine leicht befestigte Oberflächenabdeckung). **Beeinträchtigungen sind demnach auszuschließen**
Erhaltungsziele:		
➢ **Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern**		**diesbezüglich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten**
➢ **Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden**		**diesbezüglich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten**

Art	Nachweis-parameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	Jahr: 2006 Status: resident Pop.-Größe: mittel	Das Bachneunauge kommt vorzugsweise in klaren Fließgewässern vor; während die Adulti unter Steinen leben benötigen sie als Laichhabitate Feinsubstratbereiche; in den humosen Sandaufschwemmungen oder unter Laubablagerungen findet die mehrjährige Larvalentwicklung (Querder) statt; für den betroffenen Abschnitt des Münschbach sind dem Gutachter keine Daten/Hinweise für das Vorkommen des Bachneunauges bekannt. Ansonsten gilt hier das für die Groppe Gesagte **Keine Beeinträchtigungen**
Erhaltungsziele: ➢ **Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstrate (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern** ➢ **Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden**		**diesbezüglich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten** **diesbezüglich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten**
Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)	Jahr: 2006 Status: unbekannt Pop.Größe: vorhanden	Der Steinkrebs besiedelt vornehmlich kleinere Fließgewässer mit schnell strömenden Abschnitten, jedoch ohne Substratumlagerungen; der betroffene Gewässerabschnitt des Münschbachs entspricht durchaus seinem ökologischen Anforderungsprofil; für den betroffenen Abschnitt sind dem Gutachter jedoch keine Daten/Hinweise für das Vorkommen des Steinkrebses bekannt. Ansonsten gilt hier auch hier das für die Groppe Gesagte **Keine Beeinträchtigungen**
Erhaltungsziele: ➢ **Für die Art ist kein Erhaltungsziel definiert**		**diesbezüglich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten**

Abschließend ist anzumerken, dass für keine der oben tabellarisch aufgeführten Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Populationen - auch nur potentiell - bestehen.

6. Fachliche Hinweise für die Vorhabens- und naturschutzfachliche Kompensationsplanung

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Arten des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche' erscheint die Umsetzung der nachfolgend formulierten Hinweise notwendig:

- **Bauausführungszeit** - die Durchführung der Bauarbeiten sollte möglichst außerhalb der Laich- und Brutzeiten erfolgen, d.h. in der Jahresphase zwischen Juli und Februar

- **Baufeldausweisung** – der während der Bauphase beanspruchbare Bereich ist deutlich abzgrenzen; im Gegenzug sind zum Gewässerlauf hin erkennbare und verbindliche Abgrenzungen (empfohlen: Bauzaun) einzurichten um den Hauptteil/Kernbereich des FFH-Gebietes gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu schützen; als Grenze ist der im Gelände erkennbare Fahrweg – der sowieso als Erschließung der Hinterliegergrundstücke benötigt wird - festzulegen; der Wegebereich darf noch dem Baufeld zugerechnet und für die Bauausführung in Anspruch genommen werden.

7. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keiner der geplanten baulichen Eingriffe in das Gewässer und seine Uferbereiche, einschließlich seiner Gewässerrandstreifen eingreift und somit auch kein unmittelbarer Eingriff in ein FFH-Gebiet vorliegt.

Von den notwendigen, bauzeitlich begrenzten Arbeiten, bzw. Inanspruchnahmen von peripheren Teilen des linksufrigen Gewässerrandstreifens sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder wertgebende Arten, noch Lebensraumtypen bzw. prioritäre Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie betroffen. Dies umso mehr, da der benötigte Streifen derzeit als Wirtschaftsweg ausgebildet und genutzt ist. Eine Eingriffserheblichkeit für das Schutzgebiet unter diesen Aspekten besteht daher weder unmittelbar noch mittelbar.

Durch den Betrieb des Bolzplatzes geht ebenfalls keine beeinträchtigende Wirkung aus; das wirksame Störpotential bleibt unter der vorhandenen Vorbelastung des Münschbaches.

Zusammenfassend beurteilt, besitzt das Vorhaben eines Bolzplatzbaues im Gewann ‚Im Braunerts' in der Gemeinde Rimbach, OT Zotzenbach weder für die Schutzziele des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche', noch für dessen Erhaltungsziele, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungswirkungen. Dies schließt die in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Biotoptypen mit ein.

Natura 2000-Prognose erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 18. Mai 2007

Dr. Jürgen Winkler

ANHANG

ANHANG

Fotodokumentation

Kartenteil

- Übersicht über Teile der Natura-2000-Kulisse und den Vorhabensbereich

Fotodokumentation

Abbildung 1:

Gewässerlauf des Münschbaches unmittelbar oberhalb der Straßenbrücke; dieser Laufabschnitt verläuft parallel zur nördlichen Peripherie des geplanten Bolzplatzes

Abbildung 2:

Blick auf den linksufrigen Gewässerrandstreifen des Münschbaches; sowohl der hier stark von nitrophilen Arten geprägte Randstreifen, als auch der am rechten Bildrand erkennbare Wirtschaftsweg sind Teil des FFH-Gebietes, wobei der südliche Wegrand (im Bild rechts) etwa die Gebietsgrenze markiert

Abbildung 3:

Ufergehölzsaum des Münschbaches im unmittelbaren Anschluss an den Planbereich; der Typus entspricht hier dem prioritären Lebensraumtyp 91 E0*

Kartenteil
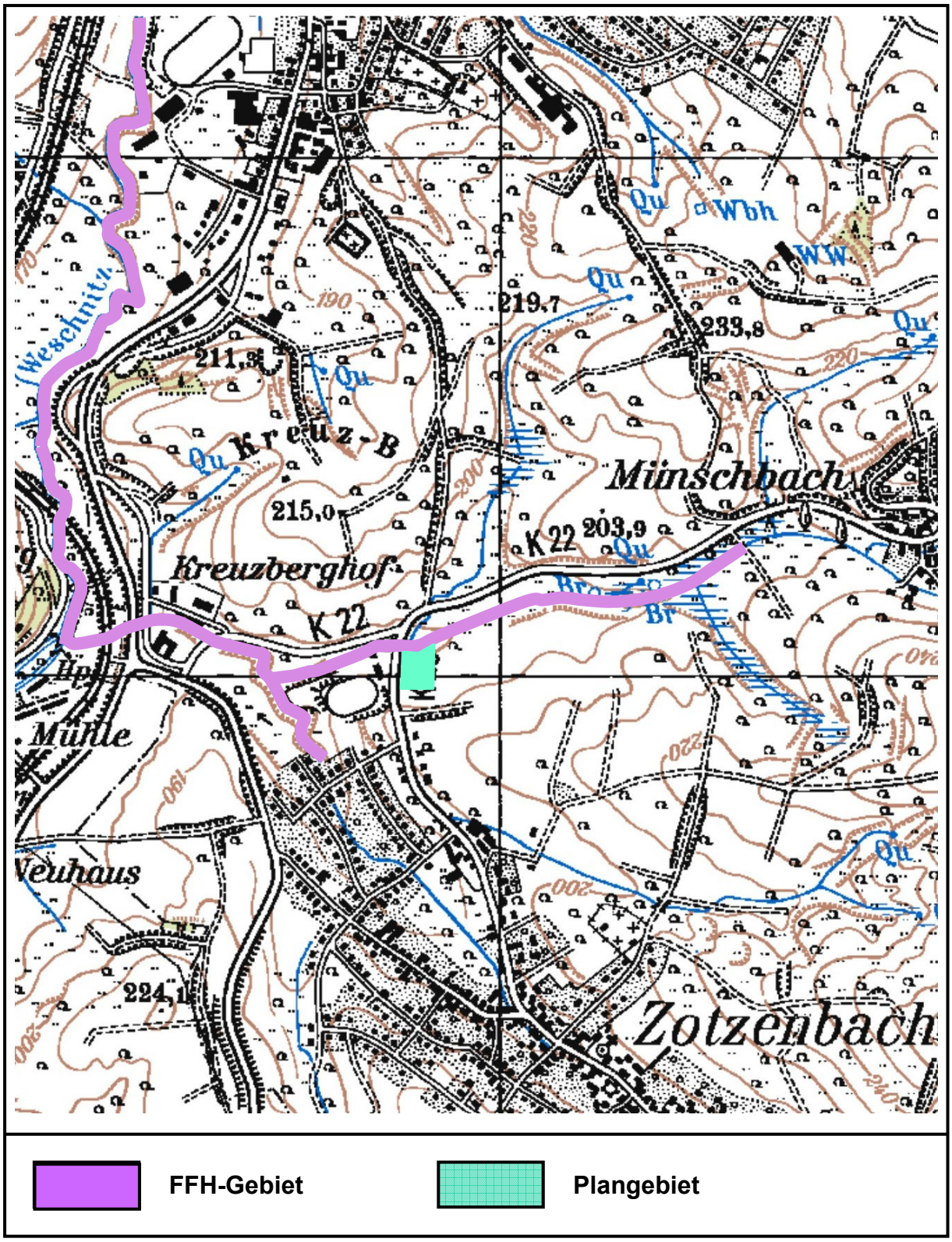
Übersicht über Teile der Natura 2000-Gebietskulisse und den Vorhabensbereich